



Satzung der Gasthausstiftung Emmerich am Rhein vom 12.06.1997

Die Gasthausstiftung wurde am 22. Oktober 1364 gegründet. Nach der Stiftungsurkunde sollten die Armen in einem Gasthaus Aufnahme finden und gepflegt werden.

Die Verwaltung des Vermögens wurde durch zwei Schöffen - heute Rechtsherrn - und durch einen Vertreter der Bürgerschaft vorgenommen. Durch Nachtrag vom 01.05.1908 zur Stiftungsurkunde wurde bestimmt, dass der Vorstand künftig aus dem Bürgermeister bzw. dessen gesetzlichen Vertreter als Vorsitzenden, einem Vertreter der Bürgerschaft und zwei Mitgliedern des Stadtverordnetenkollegiums besteht.

Da die Stiftungsurkunde veraltet war und der Stiftungszweck heute nicht mehr durchzuführen ist, wurde in der Sitzung des Vorstandes der Gasthausstiftung vom 30.07.1963 eine neue Satzung erlassen. Diese Satzung wurde am 17.09.1963 vom Regierungspräsidenten in Düsseldorf genehmigt.

Nunmehr bedarf auch diese Stiftungsurkunde aufgrund der aktuellen Ereignisse einer Änderung.

Die Stiftung hat folgende Satzung:

§ 1

Die Stiftung führt den Namen "Gasthausstiftung Emmerich". Sie ist eine selbstständige örtliche Stiftung des privaten Rechts und hat ihren Sitz in Emmerich am Rhein, Kreis Kleve.

Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken im Sinne des Abschnittes *Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung*. Etwaige Mittel dürfen nur für Zwecke der Stiftung verwandt werden. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.



§ 2

Zweck der Stiftung ist:

1. die Beschaffung von Altenwohnungen und Wohnungen für kinderreiche und hilfsbedürftige Familien,
2. hilfsbedürftige Personen durch die Gewährung von Beihilfen und Darlegen zu günstigen Bedingungen zu unterstützen,
3. Unterstützung bedürftiger Personen und kinderreicher Familie (u.a. durch Bereitstellung bzw. Vermietung von Wohnungen zu ermäßigten Bedingungen),
4. Bereitstellung von Räumen zur Betreuung von benachteiligten Kindern und Jugendlichen.

§ 3

Das Stiftungsvermögen ist ungeschmälert zu erhalten. Seine Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwandt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung. Es besteht aus bebautem und unbebautem Grundvermögen, sowie aus Barvermögen.

§ 4

Organ der Stiftung ist der Vorstand.

Der Vorstand besteht aus:

1. dem jeweiligen Bürgermeister der Stadt Emmerich am Rhein als Vorsitzenden,
2. dem jeweiligen Ersten Beigeordneten der Stadt Emmerich am Rhein.
Sofern kein Erster Beigeordneter vorhanden ist, aus der jeweiligen Stadtkämmerin der Stadt Emmerich am Rhein,
3. dem jeweiligen Pfarrer der St. Christophorus-Kirchengemeinde.
Sofern die vorgenannte Pfarrstelle nicht besetzt ist bzw. der Pfarrer die Aufgaben nicht wahrnehmen kann, wählen die Vorstandsmitglieder ein Vorstandsmitglied, das im Stadtgebiet Emmerich am Rhein wohnen muss und mit der Pfarrgemeinde St. Christophorus verbunden sein sollte,



04 Finanzen
23 - 1 Satzung der Gasthausstiftung Emmerich am Rhein
vom 12.06.1997
Fachbereich 2 - Finanzen

4. dem jeweiligen evangelischen Pfarrer des Stadtbezirkes.
Sofern diese Stelle nicht besetzt ist, wählt der Vorstand ein Vorstandsmitglied, das im Stadtbezirk Emmerich am Rhein wohnen muss und mit der vorgenannten Pfarre verbunden sein sollte.
5. zwei Mitgliedern des Rates, die jeweils vom Rat der Stadt Emmerich am Rhein für die Dauer einer Legislaturperiode gewählt werden.

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen stellvertretenden Vorsitzenden.

Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Sie haben keinen Rechtsanspruch auf die Erträge des Vermögens der Stiftung. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden.

§ 5

Die Stiftung wird vom Vorsitzenden, in dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

§ 6

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Verwaltung des Stiftungsvermögens,
2. Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens,
3. Festsetzung des Haushaltsplanes,
4. Überwachung der Geschäftsführung.

§ 7

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.



04 Finanzen
23 - 1 Satzung der Gasthausstiftung Emmerich am Rhein
vom 12.06.1997
Fachbereich 2 - Finanzen

§ 8

Der Geschäftsführer wird vom Vorstand gewählt. Er führt die laufenden Geschäfte nach den in der Geschäftsordnung festgelegten Richtlinien. Er ist dem Vorstand verantwortlich und an seine Weisungen gebunden.

§ 9

Beschlüsse des Vorstandes über die Satzungsänderungen und über die Aufhebung der Stiftung bedürfen der Genehmigung der Stiftungsaufsichtsbehörde. Sie sind der zuständigen Finanzbehörde anzuzeigen.

§ 10

Lässt sich der Stiftungszweck nicht mehr erreichen, so kann der Stiftungsvorstand eine Änderung des Stiftungszweckes beschließen. Dieser Zweck sollte möglichst dem bisherigen Stiftungszweck ähnlich sein.

Kann der bisherige Stiftungszweck nicht mehr erfüllt werden und ist auch die Änderung des Stiftungszweckes untunlich, so kann der Stiftungsvorstand die Auflösung der Stiftung beschließen. Die Beschlüsse über die Änderung der Stiftungssatzung bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Mitglieder des Vorstandes.

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stadtgemeinde Emmerich am Rhein, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke verwenden muss.

§ 11

Aufsichtsbehörde der Stiftung ist die Bezirksregierung in Düsseldorf.

Die stiftungsaufsichtliche Genehmigungs- und Zustimmungsbefugnisse sind zu beachten.